

## notwendige Teilnahme

Von notwendiger [Teilnahme](#) spricht man bei Tatbeständen, die zur Verwirklichung die [Teilnahme](#) mehrerer [Personen](#) voraussetzen: z.B. Beischlafdelikte.

Das Opfer bleibt straflos, wenn der Tatbestand seinem Schutz dient, z.B. beim [Missbrauch](#) von Schutzbefohlenen.